

Gemeinde Leiblfig

Landkreis Straubing-Bogen



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Leiblfig für den Ortsteil Hailing gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) hat der Gemeinderat am 28.05.2020 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Ortsteil Hailing auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass der Gemeinde Leiblfig ein Vorkaufsrecht bei den gekennzeichneten Flächen zusteht. In diesem Gebiet wird bereits Dorferneuerungsmaßnahme durchgeführt.

§ 2

Der genaue Umgriff, an denen der Gemeinde Leiblfig das Vorkaufsrecht zusteht, ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung wird.

§ 3

Die Gemeinde Leiblfig beabsichtigt im Rahmen der Dorferneuerung im betreffenden Gebiet eine städtebauliche Neuordnung mit Errichtung und Schaffung von Parkplätzen, öffentlichen Begegnungsplätzen, neuen Geh- und Radweganbindungen, Gemeinschaftshaus, Mehrzweckgebäude, Wohngemeinschaftsgebäuden und den Aus- und Umbau von Straßen.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

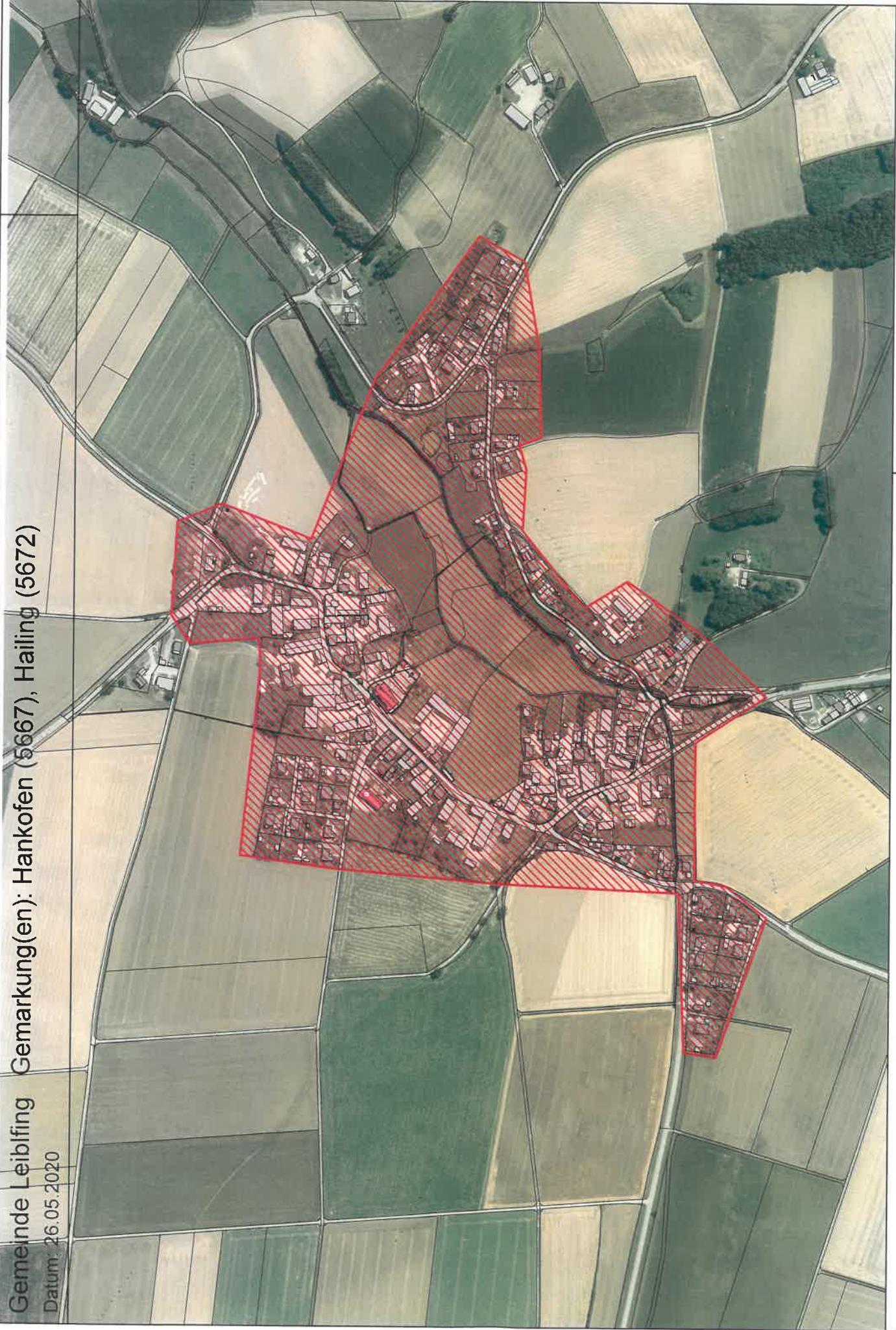
Leiblfig, 17.06.2020


Josef Moll
Erster Bürgermeister



Gemeinde Leiblfing Gemarkung(en): Hankofen (5667), Hailing (5672)

Datum: 26.05.2020



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m

Maßstab = 1 : 6543.16